Soweit er nunmehr im gerichtlichen Verfahren – soweit ersichtlich erstmals – hervorhebt, dass der Kölner Dom als Symbol des christlichen Abendlandes für das Motto der Veranstaltung ein unverzichtbares Bezugsobjekt darstelle, erscheint dies ein vorgeschobenes Argument mit dem Ziel, der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen. So hatte die Versammlung am 20.09.2008 mit dem identischen Versammlungsthema auf dem Heumarkt stattgefunden, der ebenso nicht in engerer räumlicher Beziehung zu dem Kölner Dom steht wie der nunmehr vom Antragsgegner zugewiesene Versammlungsort am Barmer Platz. Es wurde auch im Kooperationsgespräch am 09.01.2009 der Kölner Dom nicht als Bezugsobjekt hervorgehoben, gleiches gilt für die im Verwaltungsvorgang des Antragsgegners befindlichen Presseerklärungen des Antragstellers. Seine Absicht, die Wirkung der Versammlung zu steigern, will der Antragsteller demnach auf eine Weise sichern, die unweigerlich zu Beeinträchtigungen der ebenfalls grundrechtlich, insbesondere durch Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 GG geschützten Entfaltungsmöglichkeiten der Passanten und Gottesdienstbesucher, im Übrigen auch der durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Gewerbetreibenden in der Kölner Innenstadt führt.

Der Antragsgegner hat nach alledem zu Recht im Wege der Auflage verfügt, dass die Versammlung nicht auf dem Roncalliplatz stattfinden darf. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob die darüber hinaus erfolgte Zuweisung des vom Antragsgegner gewählten Versammlungsortes Barmer Platz für den Antragsteller – wie dieser geltend macht – wegen seiner Abgelegenheit einen nicht hinnehmbaren Nachteil bedeutet.

Was die Zuweisung dieses Versammlungsortes anbetrifft, ist zunächst festzustellen, dass dem Antragsgegner nach dem Verlauf des mit dem Antragsteller geführten Kooperationsgespräches keine alternativen Veranstaltungsorte (mehr) benannt worden bzw. zur Diskussion gestellt worden waren. Er war daher gehalten, von sich aus eine Alternative zu suchen, andernfalls hätte die – nach den vorstehenden Ausführungen zu Recht erfolgte – Untersagung der Durchführung der Versammlung auf dem Roncalliplatz für sich genommen ein Versammlungs**verbot** bewirkt.

Allerdings verkennt die Kammer nicht, dass sich der Barmer Platz zwar, wenn auch auf der rechtsrheinischen Seite gelegen, im Kölner Innenstadtbereich am Rande des